

ten Formelgruppen war sich die Herausgeberin nicht ganz im klaren. Auf S. 169 ihrer Veröffentlichung bezeichnet sie das vorliegende Diplom als ein „wohl fingiertes Stück“, aber noch auf derselben Seite läßt sie doch die Frage offen, zu welcher Formelgruppe der Text eigentlich gehört, wenn sie schreibt, „daß die Ortsnamen nicht mit Notwendigkeit ein Abweichen von der Halberstädter Gruppe documentieren.“ Es ist Vincken entgangen, daß diese Kaiserurkunde für die Brunedorper St. Katharinenkirche in naher Textberührung zu einer anderen Halberstädter Kaiserurkunde steht. Der Text des Fragments stimmt im Eingang der Arenga und in dem ungewohnten einleitenden Nebensatz der Strafformel mit den entsprechenden Stellen des Diploms Heinrichs VI. für das Liebfrauentstift zu Halberstadt von 1192 II 17⁴ fast wörtlich überein. Da die Textgemeinschaften nur in diesen beiden Stücken festgestellt werden können und sich in den Diplomen des Stauferkaisers sonst keine ähnlichen Redeweisen finden, ist die Textabhängigkeit der beiden Kaiserdiplome nicht zu bestreiten. Beide Texte rühren, nach ihren Formeln zu schließen, von verschiedenen kanzleifremden Verfassern her. Die Textannäherung der Brunedorper Kaiserurkunde an BB 205 ist in mehrfacher Hinsicht von Wert. Das bisher nicht erfaßte Diplom ist zweifelsohne dem Halberstädter Formelbuch zuzuweisen. Mit dem Nachweis der Halberstädter Herkunft gewinnen wir einen Anhaltspunkt für seine ungefähre Entstehungszeit. Es muß wie die anderen Halberstädter Urkunden gleichfalls in den Jahren 1192–1194 verfaßt worden sein. Vincken hat die Annahme eines fingierten Textes etwas leichthin und ohne jede nähere Begründung ausgesprochen. Ob es sich bei dem Brunedorper Stück um ein bloßes Stilmuster oder um ein wirkliches Diplom handelt, kann bei den wenigen Anhaltspunkten, die sich bieten, freilich mit voller Sicherheit nicht behauptet werden. Für ein wirkliches Diplom Heinrichs VI. spricht die Feststellung Vinckens, daß der Halberstädter Formelbuchhersteller auf echte Urkunden zurückgegriffen hat. So wird eine im Formelbuch unter Nr. 5 geführte Bischofsurkunde für Stötterlingenburg⁵ noch heute im Original im Magdeburger Staatsarchiv aufbewahrt. Dafür spricht ferner die Beobachtung, daß der Brunedorper Text sich an zwei Stellen mit dem Halberstädter Diplom BB 205 berührt. Der Hersteller eines Formelbuches hätte sich sicherlich nicht mit dieser geringen Ausnützung einer Vorlage begnügt und sicher schon aus Bequemlichkeit sich weitgehend an die einmal gewählte Vorlage gehalten. Bis zum Beweis des Gegenteils darf das Brunedorper Stück als ein echtes Diplom Kaiser Heinrichs VI. aus den Jahren 1192–1194 gelten.

Entlegener als der Druck dieser Kaiserurkunde für einen niederdeutschen Empfänger ist der Hinweis auf ein Diplom Heinrichs VI. in einer italienischen Zeitschrift, der gleichfalls unerwähnt blieb. In seiner Studie „Le carte dell' archivio Sforza Fogliani di Castelnuovo all'università cattolica di Milano“ gibt P. Picasso in aller Kürze den Inhalt eines oberitalienischen Privatarchivs bekannt und nennt auch zwei „privilegi di esenzione e di immunità concessi dagli imperatori Enrico VI e Federico II“ in notariell beglaubigten Kopien des 15. und 17./18. Jahrhun-

4) BB 205. Die anderen drei Diplome Heinrichs VI. für Halberstädter Empfänger (BB 319, 338, 503) haben mit der Brunedorper Urkunde keine Textberührung.

5) AUF 18, S. 168.